

Bekanntmachung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG SONDERGEBIET PHOTOVOTAIK-FREIFLÄCHEN-ANLAGE EBERMANNSDORF FL.NR. 312“

und 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ebermannsdorf, Landkreis Amberg-Sulzbach

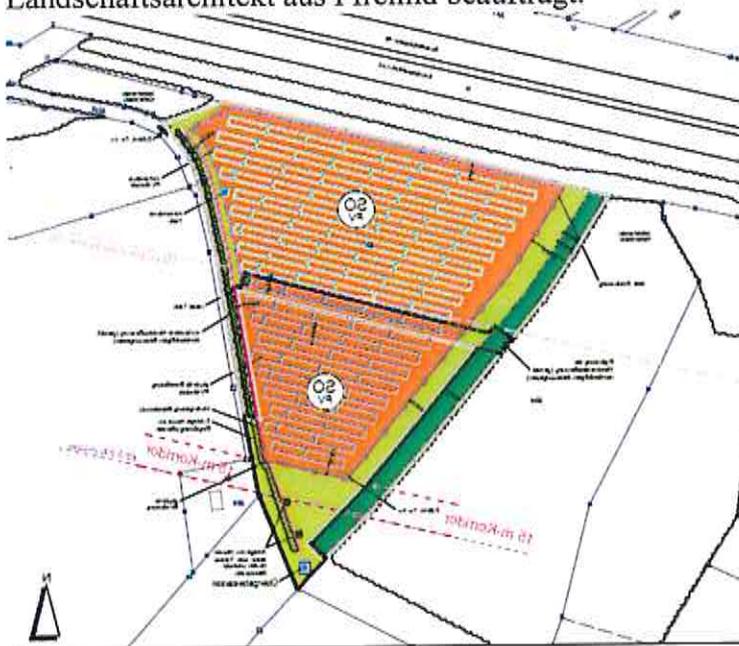
Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.07.2022 den Vorentwurf des o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gebilligt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung beschlossen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll die bestehende Photovoltaikanlage um weitere Freiaufstellung von Solarmodulen zur Gewinnung von Strom aus erneuerbaren Energien auf einer Fläche von ca. 0,8 ha (einschl. Ausgleichsflächen) erweitert werden. Zur Einhaltung des Entwicklungsgebotes des § 8 Abs. 2 BauGB ist die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren notwendig.

Das geplante Sondergebiet liegt ca. 220 m westlich bzw. nordwestlich der Ortschaft Ebermannsdorf, südlich der Autobahn BAB 6. Der Geltungsbereich umfasst die südliche Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 312, Gemarkung Ebermannsdorf.

Das Gebiet soll als sonstiges Sondergebiet für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage nach § 11 BauNVO ausgewiesen werden.

Mit der Erstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan, Durchführung der Umweltprüfung sowie der Änderung des Flächennutzungsplanes ist Herr Gottfried Blank, Landschaftsarchitekt aus Pfreimd beauftragt.



Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf der Planung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB findet in Form einer **öffentlichen Auslegung in der Zeit von Montag, 14.11. bis Montag, 12-12-2022 in der Gemeinde Ebermannsdorf, Schulstraße 8, 92263 Ebermannsdorf, statt.**

Jeder Bürger kann sich während dieser Zeit zu den allgemeinen Dienststunden Kenntnis verschaffen über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung. In diesem Rahmen wird auch Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben – Bedenken und Anregungen (Stellungnahmen) zur Planung können schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Ergänzend werden der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen auch im Internet unter www.ebermannsdorf.de veröffentlicht.

Es sind die aktuellen Bestimmungen zu Corona-Maßnahmen der Gemeindeverwaltung zu beachten.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.
Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach §47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt. Für die Flächennutzungsplanänderung gilt außerdem folgender Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden: Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB)

Ebermannsdorf, 09.11.2022
Gemeinde Ebermannsdorf



Erich Meidinger, 1. Bürgermeister



Ortsüblich bekanntgemacht durch
Aushang an den Gemeindetafeln:
ausgehängt am:
abzunehmen am:
Für die Richtigkeit: